

Ende Oktober 1991 über die vorhandenen Zweifel an der Rechtmässigkeit der im November 1991 erfolgten Einquartierung seiner Schafe im Bilde gewesen sei. Sein Verhalten müsse in diesem Sinne als nicht baurechtskonform bezeichnet werden. Jedenfalls habe der Nachbar S. an sich zu Recht auf einen rechtswidrigen Zustand hingewiesen, und es wäre unbillig gewesen, ihm die gesamten Kosten aufzuerlegen. Der Beschwerdegegner ist darüber hinausgehend der Auffassung, das Fehlverhalten des Beschwerdeführers habe bereits im Jahre 1990 begonnen, indem er den Ökonomieteil zur heimlichen Unterbringung von Kühen bzw. Schafen genutzt habe, ohne im Besitz einer Baubewilligung zu sein. Zudem habe er für die Sanierung des Ökonomieteils erst auf Aufforderung der Gemeinde hin ein Baugesuch eingereicht und die Bauarbeiten später trotz hängigem Baugesuchsverfahren weitergeführt. Die Gemeinde habe deshalb auch eine Baueinstellungsverfügung erlassen müssen.

Die Vorinstanz und der Beschwerdegegner verkennen, dass die von ihnen herangezogenen Umstände einzig *im Zusammenhang mit dem Erlass des Benützungsverbotes selber* zu sehen sind, jedoch weder das nachfolgende Beschwerdeverfahren veranlasst noch dieses beeinflusst haben. Das Beschwerdeverfahren hatte sich einzig mit der (berechtigten) Frage zu befassen, ob die Gemeinde anfangs Februar 1992 davon ausgehen durfte, dass die damaligen – von der Vorinstanz und dem Beschwerdegegner nun erneut herangezogenen – Verhältnisse den Erlass des Benützungsverbotes erforderten (Art. 46 Abs. 1 BauG). Nach dem hier nicht mehr zu überprüfenden Entscheid der Vorinstanz war dies nicht der Fall, weshalb sich der Beschwerdeführer zu Recht gegen das Benützungsverbot zur Wehr setzte. Weder haben somit dem Beschwerdeverfahren anzulastende besondere Umstände Anlass zum Beschwerdeverfahren gegeben, noch haben sich solche nach der Aktenlage im Verlaufe des oberinstanzlichen Verfahrens eingestellt. Es bestand deshalb insgesamt auch kein Grund, den Beschwerdeführer seine vor der Baudirektion angefallenen Parteikosten trotz seines Obsiegens selber tragen zu lassen. Der Entscheid der Baudirektion ist auch im Parteikostenpunkt aufzuheben.

Steuerwesen Affaires fiscales

Auszug aus dem Entscheid der Finanzdirektion vom 5. April 1993 i.S. Notar X. gegen die kantonale Steuerverwaltung

Einsichtsrecht des mit der Erstellung des Steuerinventars beauftragten Notars in die Steuerakten des Erblassers. Verweigerung der Akteneinsicht während der Dauer des Steuerinventarverfahrens aus überwiegenden öffentlichen Interessen.

Droit du notaire chargé de l'établissement de l'inventaire fiscal de consulter les documents fiscaux du défunt. Refus du droit de consulter les documents pendant la durée de la procédure d'inventaire fiscal en raison d'intérêts publics prépondérants.

Sachverhalt (gekürzt):

Notar X. wurde durch den Regierungsstatthalter II von Bern mit der Errichtung eines Steuerinventars im Nachlass Y. beauftragt. Gemäss den Angaben von Notar X. ergab sich aus den ihm vorliegenden Unterlagen vorerst ein bewegliches Vermögen des Erblassers, das deutlich hinter dem aus dem Siegelungsprotokoll ersichtlichen, im Wertschriftenverzeichnis vom Erblasser deklarierten Vermögen zurückblieb. Der Notar ersuchte deshalb die Veranlagungsbehörde um Zustellung einer Fotokopie der Steuererklärung 1991/92 des Erblassers. Die Veranlagungsbehörde stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dem Gesuch könne nicht entsprochen werden, weil insbesondere das gesetzliche Steuergeheimnis der Akteneinsicht entgegenstehe. Auch das öffentliche Interesse an der Vermeidung einer Ausrichtung des Steuerinventars nach den Steuerakten verbiete die Gewährung der Akteneinsicht, bevor das Inventar eingereicht sei. Im weiteren wurde Notar X. mitgeteilt, dass Akteneinsicht in abgeschlossene Steuersachen gewährt werde, wenn sämtliche Erben die Einwilligung dazu erteilten. Mit Verfügung vom 3. Juni 1992 wies die kantonale Steuerverwaltung das Gesuch um Akteneinsicht ab. Notar X. führt Verwaltungsbeschwerde bei der kantonalen Finanzdirektion.

Am 22. März 1993 teilte die Steuerverwaltung der Finanzdirektion mit, der Beschwerdeführer habe in der Zwischenzeit das verlangte Steuerinventar eingereicht. Der Beschwerdeführer verlangte trotz Abschluss des Inventars einen Entscheid in der Sache.

Aus den Erwägungen:

2. Der Beschwerdeführer hat das Steuerinventar über den Nachlass des Erblassers bereits bei der Steuerverwaltung eingereicht. Da unbestritten ist, dass dem Beschwerdeführer als Vertreter der Erben nach Abschluss des Steuerinventars das Recht zusteht, Einsicht in die Steuererklärung 1991/92 des Erblassers zu nehmen, ist für die vorliegende Beschwerde kein aktuelles Rechtsschutzinteresse vorhanden.

Nach der Rechtsprechung ist in der Sache trotz Hinfalls des Rechtsschutzinteresses zu entscheiden, wenn wegen der Dauer des Verfahrens sonst nie rechtzeitig ein endgültiger Entscheid in Grundsatzfragen herbeizuführen wäre (Fritz Gygis, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 154; BGE 107 Ib 275 f.). Im vorliegenden Fall ist in dieser Hinsicht zu bemerken, dass Art. 24 Abs. 1 des Dekrets vom 8. September 1971 über die Errichtung des Inventars (Inventardekret; BSG 214.431) den Notar verpflichtet, das Steuerinventar ohne Verzögerung aufzunehmen. Da die Notare gehalten sind, das Steuerinventar raschmöglichst zum Abschluss zu bringen, könnte über die Grundsatzfrage der Akteneinsicht im Rahmen des Inventarverfahrens nie rechtzeitig ein endgültiger Entscheid erlangt werden.

3. Die angefochtene Verfügung, durch welche die Steuerverwaltung die Akteneinsicht verweigerte, kann nicht als selbständig anfechtbare Zwischenverfügung im Sinne von Art. 61 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) angesehen werden. Im Rahmen des Inventarisationsverfahrens ergeht kein Hauptentscheid, gegen den Beschwerde wegen Verweigerung der Akteneinsicht geführt werden könnte. Das Gesuch um Akteneinsicht ist folglich nicht Teil des Inventarisationsverfahrens. Auf Gesuche um Akteneinsicht ausserhalb eines hängigen Verfahrens ist das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04) anwendbar, nach dessen Art. 26 Abs. 1 für den Rechtsschutz das VRPG gilt. Die vorliegende Beschwerde wurde dementsprechend fristgerecht innert der 30-tägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 67 Abs. 1 VRPG eingereicht. Auf die formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten.

[...]

5. Bei den Akten liegen die Vollmachten der beiden einzigen Erben, welche den Beschwerdeführer zur Verwaltung und Liquidation des Nachlasses ermächtigen. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer

sein Gesuch um Akteneinsicht auch in seiner Eigenschaft als beauftragter Vermögensverwalter der Erben gestellt hat. Die Schweigepflicht der Steuerbehörden kann sich in keinem Falle gegenüber dem Steuerpflichtigen auswirken, was grundsätzlich auch hinsichtlich der Erben und deren vertraglichem Vertreter gilt (Heinz Masshardt, Kommentar zur direkten Bundessteuer, 2. Aufl., Zürich 1985, N. 10 zu Art. 71 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer [BdBSt; SR 642.11]; Marianne Weber, Berufsgeheimnis im Steuerrecht und Steuergeheimnis, Zürich 1982, S. 203). Die an sich interessante in der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob Steuerakten von der Steuerverwaltung in Anbetracht des Steuergeheimnisses und des Datenschutzrechts auch an denjenigen Inventarnotar, der nicht Vertreter der Erben ist, herausgegeben werden müssen, ist deshalb nicht entscheidrelevant und kann offengelassen werden. [...]

6. Gemäss Art. 21 Abs. 4 DSG erhält eine betroffene Person auf Verlangen Einsicht in ihre Daten, wenn nicht wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen. Wie bereits erwähnt, ist dem Erbenvertreter nach Abschluss des Steuerinventars grundsätzlich Einsicht in die Steuerakten des Erblassers zu gewähren. Es ist nun zu überprüfen, ob die Akteneinsicht während der Dauer des Steuerinventarverfahrens wegen überwiegender entgegenstehender Interessen abzulehnen ist.

a) Die Steuerverwaltung bringt in dieser Frage vor, dass im Rahmen des Steuerinventarverfahrens der Untersuchungszweck Schranke des Akteneinsichtsrechts bilde. Es ist in der steuerrechtlichen Literatur anerkannt, dass die vorzeitige Kenntnisnahme bestimmter Tatsachen den erfolgreichen Abschluss des Inventarisationsverfahrens in Frage stellen kann (Marianne Weber, a.a.O., S. 203; Känzig/Behnisch, Die direkte Bundessteuer, III. Teil, 2. Aufl., Basel 1992, N. 7 zu Art. 71 BdBSt; vgl. auch das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 7. Oktober 1952 betreffend Einsichtnahme des Steuerpflichtigen in seine Steuerakten, zit. bei Heinz Masshardt, a.a.O., N. 10 zu Art. 71 BdBSt). Obwohl Art. 179 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG; BSG 661.11) Inventarvergehen mit einer Busse bis zu Fr. 20 000.— bedroht und der Inventarbetrug (Art. 187b StG) sogar mit Gefängnis geahndet werden kann, ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass die Erben bei Kenntnis der in der Steuererklärung des Erblassers deklarierten Vermögenswerte dem

Inventar notar weitere Vermögenswerte verheimlichen könnten. Es ist vom Untersuchungszweck her aber gerade zu vermeiden, dass das Steuereinventar nach den Steuerakten ausgerichtet wird. Vielmehr soll der Inventar notar auch nach den vom Erblasser nicht deklarierten Vermögenswerten forschen, liegt doch der Inventar zweck auch darin, fehlerhafte Deklarationen des Erblassers zu ermitteln. Wie nachfolgend noch aufzuzeigen ist, erfordert die korrekte Erstellung des Steuereinventars im Normalfall die Einsicht in die Steuererklärung des Erblassers nicht.

b) Die Steuerbehörden dürfen bei Verweigerung der Einsicht nur dann auf ein Aktenstück zum Nachteil des Steuerpflichtigen abstellen, wenn sie ihn über den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich orientiert und ihm Gelegenheit geboten haben, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu nennen (Känzig/Behnisch, a.a.O., N. 7 zu Art. 71 BdBSt). Da im vorliegenden Fall keine Nachsteuern erhoben wurden, mussten die Steuerbehörden den Beschwerdeführer im Rahmen des Inventarisationsverfahrens nicht über den Inhalt der Steuererklärung des Erblassers informieren.

c) Zusammenfassend ist festzustellen, dass dem Gesuch des Beschwerdeführers um Einsicht in die Steuererklärung 1991/92 des Erblassers gewichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. Es ist nun zu prüfen, ob diese Interessen das Interesse des Beschwerdeführers an der Akteneinsicht überwiegen. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass es ihm aufgrund der verweigerten Akteneinsicht nicht möglich gewesen sei, mehr als bloss die Hälfte desjenigen Vermögens ausfindig zu machen, für welches der Erblasser gemäss Steuerregister der Gemeinde für das Steuerjahr 1992 veranlagt worden war. Konkret hatte der Beschwerdeführer im Zeitpunkt, als er seine Beschwerde einreichte, erst ein Vermögen von Fr. 370 000.— erurieren können, dem eine Steuerveranlagung für ein Vermögen von Fr. 634 000.— gegenüberstand. Der Beschwerdeführer rügt, wenn ihm unter diesen Umständen die Akteneinsicht verweigert werde, verletze er gezwungenermassen seine gesetzlichen Berufspflichten als Inventar notar.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass das Steuereinventar, welches der Beschwerdeführer am 19. Oktober 1992 einreichte, Vermögenswerte von Fr. 774 207.— aufführt. Es war dem Beschwerdeführer offensichtlich möglich, durch weitere Erhebungen sämtliche Vermögenswerte des Erblassers ausfindig zu machen. Jedenfalls führte die Steuerver-

waltung kein Nachsteuerverfahren durch. Es ist nun aber gerade der Sinn der Tätigkeit des Inventar notars, dass er durch eingehende Ermittlungen nach schwer auffindbaren Vermögenswerten eines Erblassers forscht. Art. 28 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 1 des Inventardekrets halten dementsprechend die Pflicht des Notars zu eingehenden Ermittlungen fest. Da im vorliegenden Fall die Vermögenswerte auffindbar waren, ohne dass der Beschwerdeführer Einblick in die Steuererklärung 1991/92 des Erblassers erhielt, ist festzustellen, dass sein Interesse an der Akteneinsicht die öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung dieser Akten während der Dauer des Inventarverfahrens nicht überwog. Die Steuerverwaltung verweigerte demzufolge dem Beschwerdeführer die Einsicht in die Steuererklärung 1991/92 zu Recht. Entgegen den Rügen des Beschwerdeführers kann die angefochtene Verfügung weder als bundesrechtswidrig noch als willkürlich bezeichnet werden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

[...]

Bauwesen Constructions

Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 8. März 1993 (RA Nr. 11094-92)

Ortsplanung, Nutzungsbestimmungen für die Landwirtschaftszone

Die Gemeinde ist nicht zuständig zu bestimmen, was in der Landwirtschaftszone an zonenfremden Bauten zulässig ist (Art. 22 RPG).

Aménagement local, dispositions relatives à l'affectation en zone agricole

Il n'appartient pas à la commune de déterminer quelles constructions non conformes à la zone agricole sont admissibles dans cette dernière (art. 22 LAT).

Aus den Erwägungen:

2. a) Der Beschwerdeführer hat einen Unterstand für sein Auto erstellt. Der Unterstand ist einseitig an sein bestehendes Wohnhaus angebaut, auf den übrigen drei Seiten weist er keine Wände auf. Er ist mit einem Pultdach aus Welleternit gedeckt.